



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

Der Vorstand der Zivilschutzorganisation aargauSüd erlässt folgende

Richtlinien für Einsätze der Zivilschutzorganisation aargauSüd zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	(Rechtliche) Grundlagen.....	3
3	Bestimmungen	3
4	Haftung.....	9
5	Auflagen	9
6	Rückzugsvorbehalt.....	9
7	Besondere Vorfälle	9
8	Nichteinhaltung.....	10
9	Schlussbestimmungen	10



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

1 Zweck

Die Richtlinien regeln den Ablauf und die Handhabung von Einsätzen der Zivilschutzorganisation (ZSO) aargauSüd zugunsten der Gemeinschaft (EzG) an Anlässen auf kommunaler oder regionaler Ebene.

2 (Rechtliche) Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG)
- Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz des Kanton Aargau (BZG-AG)
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG)
- Weisung über die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene (01.03.2024)
- Ablaufschema des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS über Einsätze zugunsten der Gemeinschaft EzG
- Leitfaden des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene

3 Bestimmungen

3.1 Generelles

3.1.1

Kernaufgaben des Zivilschutzes sind das Durchführen von gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskursen, Einsätzen zugunsten der Gemeinden sowie die Katastrophen- resp. Nothilfe. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft bei Anlässen werden sekundär behandelt und nur dann gutgeheissen, wenn die Jahresplanung des Zivilschutzes diese zulässt.

3.1.2

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft an Anlässen sind im Kommandorapport des Zivilschutzes zu traktandieren. Das Kommando beantragt anschliessend beim Vorstand und Kanton die Genehmigung oder Ablehnung des Unterstützungseinsatzes.



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

3.1.3

Der Zivilschutz wird aufgrund der Problematik bei Wochenendeinsätzen (EO, Ruhezeiten gewisser Berufsgattungen etc.) nur von Montag bis Freitag für Auf- und/oder Abbauarbeiten eingesetzt. Ausnahmen an Wochenenden sind für Grossanlässe von mindestens überregionaler Bedeutung möglich.

3.1.4

Die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant und/oder die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter des Zivilschutzes erhalten bei Geschäften, welche sich auf den Zivilschutz beziehen, Einsitz im OK des Veranstalters und werden vom zuständigen OK-Mitglied eingesetzt. Die Sitzungsgelder des Zivilschutzangehörigen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Teufenthal und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für interne, auf den Anlass bezogene Sitzungen des Zivilschutzes.

3.1.5

Ein Gesuch um Unterstützung durch den Zivilschutz ist bis spätestens 30. April des Vorjahres bei der Zivilschutzstelle der ZSO aargauSüd einzureichen. Dieser Termin ist auf der Homepage der Bevölkerungsschutzregion aargauSüd zu publizieren.

3.1.6

Das Gesuch muss die Einsatzdaten sowie die Dienstage des Zivilschutzes enthalten. Der Veranstalter haftet für den bestellten Zivilschutzeinsatz. Wird der Einsatz im Voraus abgesagt, beurteilt das ZSO Kommando, ob die Kosten dem Veranstalter erlassen werden können. Werden die beantragten Dienstage überschritten, ist die Differenz durch den Veranstalter zu tragen. Sollten die vereinbarten Dienstage trotz optimalem Aufgebotsverfahren des Zivilschutzes nicht eingehalten werden können, übernimmt der Zivilschutz keine Haftung.

3.1.7

Ein dem Gesuch beiliegendes Konzept hat detaillierte Beschreibungen der geplanten Arbeiten des Zivilschutzes zu enthalten. Über die definitiv auszuführenden Arbeiten entscheidet die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant in Absprache mit dem zuständigen OK-Mitglied.

3.1.8

Der Zivilschutz leistet ausschliesslich Aufgaben, welche er mit seinen personellen Mitteln bewerkstelligen kann. Zudem müssen die zu erfüllenden Aufgaben mit einem Ausbildungsnutzen verbunden sein. Der Einsatz des Zivilschutzes darf die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren.

3.1.9

Angehörige des Zivilschutzes werden für Park- und Verkehrsdienste nicht eingesetzt.



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

3.1.10

Bezüglich der bewilligten Arbeiten (Arbeitsliste «EzG» BABS) liegt es im Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters des Zivilschutzes, kleinere, erst nachträglich auftretende, nicht fachspezifische Arbeiten ebenfalls durchzuführen, sofern diese im Zusammenhang mit den bewilligten Arbeiten stehen. Nicht zulässig sind beispielsweise Arbeiten im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Angeboten für Besucher oder zugunsten von Sponsoren.

3.1.11

Der Veranstalter schafft die Voraussetzungen zur Leistungserbringung durch den Zivilschutz, wie zum Beispiel das rechtzeitige Einholen von Bewilligungen, Absprachen mit den betroffenen Grund- und Werkseigentümern sowie Behörden aller Stufen. Der Veranstalter trägt sämtliche diesbezügliche resp. dadurch entstehende Kosten.

3.1.12

Der Veranstalter oder eine vom Veranstalter beauftragte Dritte oder ein vom Veranstalter beauftragter Dritter hat die Bauplanung und Bauleitung inne. Der Veranstalter stellt sicher, dass die Zivilschutzangehörigen bei sämtlichen Arbeiten durch entsprechendes Fachpersonal angeleitet werden. Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsvorschriften auf den Arbeitsplätzen vollumfänglich durchgesetzt werden.

3.1.13

Eine Abnahme von allenfalls errichteten Werken des Zivilschutzes erfolgt durch den Veranstalter oder durch eine von ihm beauftragte Dritte oder durch einen von ihm beauftragten Dritten. Der Veranstalter trägt ab Baubeginn deren Nutzen und Gefahr. Er ist für die bestimmungsgemässe Nutzung, die Signalisation, den Unterhalt und die Sicherheit der Werke verantwortlich.



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

3.2 Personelles

3.2.1

Die Arbeitszeiten der Zivilschutzangehörigen sind wie folgt:

- Tägliche Arbeitszeit von maximal 8 Stunden,
- Arbeitszeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr,
- Die Mittagspause beträgt mindestens 1 Stunde
- Die Znünpause beträgt mindestens 15 Minuten

Anpassungen bei den Arbeitszeiten sind bei Bedarf und nach Rücksprache mit der Zivilschutzkommandantin oder dem Zivilschutzkommandanten und/oder der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter möglich.

3.2.2

Die Zivilschutzangehörigen haben ihren Einsatz stets in der Uniform des Zivilschutzes zu absolvieren. Das Tragen von Helfer-T-Shirts oder ähnlichem kann durch den Veranstalter nicht vorgeschrieben werden.

3.2.3

Die Zivilschutzangehörigen parkieren ihre Privatfahrzeuge auf einem mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer vereinbarten Platz. Allfällige Parkgebühren sind durch den Veranstalter zu tragen. Für Fahrzeuge des Zivilschutzes sind am Einsatzort Parkplätze zu reservieren.

3.3 Material + Gerätschaften

3.3.1

Für den Einsatz benötigtes Material oder für den Einsatz benötigte Gerätschaften werden durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt. Dieser liefert das benötigte Baumaterial sowie die notwendigen Maschinen und Geräte termingerecht.

3.3.2

Durch den Veranstalter organisiertes Material oder durch den Veranstalter organisierte Gerätschaften nach Punkt 3.3.1 können dem Zivilschutz nicht weiterverrechnet werden.

3.3.3

Ein allfälliger Bedarf des Veranstalters an Material und/oder Gerätschaften des Zivilschutzes ist der Zivilschutzstelle bis spätestens 6 Wochen vor Einsatzbeginn zu melden.



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

3.3.4

Material und Gerätschaften des Zivilschutzes nach Punkt 3.3.3 werden dem Veranstalter zu den handelsüblichen Preisen (auf der Basis von mietpoint.ch) in Rechnung gestellt.

3.4 Finanzen

3.4.1

Pro Zivilschutzangehörigen und Tag werden dem Veranstalter gemäss den Vorgaben der AMB ein Betrag in Rechnung gestellt.

3.4.2

Dasselbe gilt für den Zivilschutzangehörigen auferlegte Urlaubstage, wenn der Einsatz aufgrund idealer Abläufe früher als geplant beendet werden kann.

3.4.3

Nebenkosten (Fahrzeuge mit Fr. 1.20/km, Treibstoff gemäss Tagespreisen, Material etc.) werden dem Veranstalter zu den handelsüblichen Preisen in Rechnung gestellt (siehe auch Punkt 3.3.4).

3.4.4

Anlassbezogener Mehraufwand, welcher entsteht (Ausgabe, Rücknahme und Retablieren von Material und Gerätschaften, Verschieben und Betanken von Fahrzeugen u. ä.), wird dem Veranstalter mit Fr. 60.00 pro Mann-Stunde in Rechnung gestellt.



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

3.5 Verpflegung

3.5.1

Für die Verpflegung der Zivilschutzangehörigen (Zwischenverpflegungen, Getränke, Mittagessen etc.) ist der Veranstalter verantwortlich. Die Kosten sind durch diesen zu tragen.

3.5.2

Nach Möglichkeit resp. nach Gegebenheiten ist der Zivilschutz separat von den Festbesuchern zu verpflegen.

3.6 Werbung / Kommunikation / besondere Leistungen

3.6.1

Der Veranstalter räumt dem Zivilschutz die folgenden Rechte bzw. Vorteile ein:

- Der Zivilschutz wird auf der Webseite, im Programmheft und in ähnlichen Publikationen des Veranstalters als offizieller Partner aufgeführt.
- Der Zivilschutz kann ein einseitiges Inserat im Programmheft platzieren.
- Der Zivilschutz kann mindestens zwei Werbebanner auf dem Festgelände an guter Lage positionieren.
- Während des Anlasses wird von Speakern mehrmals täglich der Einsatz des Zivilschutzes zugunsten des Anlasses erwähnt. Anlässe ohne Speaker sind selbstredend davon ausgenommen.

3.6.2

Die Nutzung sämtlicher aufgeführter Rechte resp. Vorteile für den Zivilschutz erfolgt unentgeltlich. Die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant erstellt die erforderlichen Vorlagen. Alle medialen Beiträge des Veranstalters, welche die Unterstützungsleistung des Zivilschutzes betreffen, sind vor der Veröffentlichung mit der Zivilschutzkommandantin oder dem Zivilschutzkommandanten abzusprechen.

Kontakt für Medienanfragen: 062 776 04 20 / info@zso-aargausued.ch



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

4 Haftung

Der Veranstalter verpflichtet sich:

- den Zivilschutz für sämtliche Haftungsleistungen an Dritte schadlos zu halten.
- auf jegliche Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber dem Zivilschutz zu verzichten.

Vorbehalten bleiben Ansprüche gegenüber dem Zivilschutz resp. gegenüber Zivilschutzangehörigen aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.

5 Auflagen

Die Auflagen des Departementes Gesundheit und Soziales (DGS) sowie des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) sind einzuhalten.

6 Rückzugsvorbehalt

Zeigt es sich, dass die Unterstützungsleistung des Zivilschutzes wegen äusseren, nicht vorhersehbaren Ereignissen (Katastrophen und ausserordentliche Lagen) unmöglich geworden ist, so kann der Zivilschutz einseitig und ohne weiteres von der Verpflichtung zur Leistungserbringung zurücktreten.

7 Besondere Vorfälle

Über besondere und aussergewöhnliche Vorfälle jeglicher Art wie zum Beispiel Unfälle mit oder ohne Personenschaden, Beschädigungen und Reklamationen orientieren sich die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter des Zivilschutzes und der Veranstalter unverzüglich gegenseitig.



Richtlinien Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene

8 Nichteinhaltung

8.1

Werden getroffene Vereinbarungen seitens des Veranstalters nicht eingehalten, sucht die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant und/oder die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Gespräch mit dem zuständigen OK-Mitglied.

8.2

Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen durch den Veranstalter kann einen sofortigen Einsatzabbruch des Zivilschutzes und/oder einen künftigen Verzicht auf Unterstützung bei wiederkehrenden Anlässen zur Folge haben. Der Entscheid obliegt dem Kommando der ZSO aargauSüd.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten per 1. Juli 2024 in Kraft.

Im Namen des Vorstandes der Zivilschutzorganisation aargauSüd.

Sign. Niklaus Boss
Präsident

Sign. Yvonne Zsidi
Vizepräsidentin